

Verfahren als unzulässig ein. Die Kosten wurden der Kgl. Württembergischen Staatskasse auferlegt. In bezug auf »Nacht« wurde dabei festgestellt, daß es in seiner Gesamtheit vom Urteil des Landgerichts Berlin I betroffen werde und daher nicht Gegenstand einer neuen Verhandlung werden könne. Im übrigen schloß sich das Reichsgericht den Ausführungen des Reichsanwalts an. (Aktenzeichen: I. D. 714/12.)

Auch aus dieser Stellungnahme des Reichsgerichts ist wieder zu ersehen, wie notwendig eine Reform der Strafprozessordnung namentlich in bezug auf eine Benachrichtigung von Verfasser und Verleger bei allen eingeleiteten gerichtlichen Maßnahmen ist, von denen die Interessen des einen oder des anderen, bzw. beider berührt werden.

sk. Gilt bei gegenseitiger Kündigungsfrist die Kündigung für den gesetzlichen Termin als erfolgt, auch wenn sie für eine frühere Zeit ausgesprochen ist? Urteil des Kaufmannsgerichts Chemnitz. (Nachdruck verboten.) — Ein Dienstverhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen, das für unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann gemäß § 66 des Handelsgesetzbuches von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Wird nun das Dienstverhältnis für einen früheren Zeitpunkt als den Schluß des Kalendervierteljahres gekündigt, so gilt die Kündigung damit als für den gesetzlichen Termin ausgesprochen. Das ergibt sich aus dem nachstehenden Urteil. Der Kläger war beim Beklagten, einem Lotteriekollekteur und Zigarrenhändler, seit 1. Januar 1910 mit zuletzt 110 Mark Monatsgehalt bei gegenseitiger Kündigungsfrist als Handlungsgehilfe beschäftigt. Am 27. April erklärte ihm der Beklagte nach Eingang eines Briefes von der Lotteriekollektion, daß er ihn nicht länger beschäftigen könne und er, sobald Ersatz da sei, gehen müsse. Am 13. Mai teilte ihm der Beklagte weiter mit, daß er Ersatz für den 1. Juni habe und er, Kläger, an diesem Tage zu gehen habe. Als sich der Kläger dessen weigerte und auf die gesetzliche Kündigungsfrist hinwies, antwortete der Beklagte: »Nun, dann gehen Sie am 1. Juli.« Am 30. Juni ist nun der Kläger nach seiner Angabe unverschuldet durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat dies dem Beklagten mitgeteilt, der ihm erwiderte, er stehe gar nicht mehr in seinen Diensten. Der Kläger verlangte trotzdem Zahlung des Gehaltes für die Zeit bis zum 30. September, da für diesen Termin erst die Kündigung hätte erfolgen können. Der Beklagte seinerseits betrachtete das Dienstverhältnis als mit Ende Juni erloschen und einen Anspruch des Klägers über diesen Zeitpunkt hinaus als ausgeschlossen. Darüber, daß sein Dienstverhältnis am 1. Juli zu Ende gehe, könne der Kläger nicht im Zweifel gewesen sein, da er selbst vor dem 1. Juli in der Zeitung »möglichst per 1. Juli« Stellung gesucht habe. Der Kläger behauptete noch, daß der Beklagte bei dem Hinweis auf die gesetzliche Kündigung gesagt habe, er werde dann dem neuengagierten Manne abschreiben. Die Klage wurde vom Kaufmannsgericht Chemnitz abgewiesen, weil die Ende April ausgesprochene, am 13. Mai wiederholte Kündigung ohne Zweifel mit der gesetzlichen Kündigungsfrist aufrecht erhalten bleiben sollte. In den Worten des Prinzipals, er werde dem neuengagierten jungen Manne abschreiben, könne eine Zurücknahme der Kündigung nicht erblickt werden. Der Kläger habe dies auch nicht getan, wie sein Stellungsgehalt darlege. Die Gehaltsforderung sei somit unbegründet. Die Frage, ob sofortige Entlassung ausgesprochen werden konnte, wäre im vorliegenden Falle nicht zu prüfen. Es handelte sich vielmehr lediglich um die Feststellung, ob dem Kläger mit Wirkung für den 30. Juni seitens des Beklagten rechtzeitig gekündigt worden ist. Da zwischen den Parteien gesetzliche Kündigungsfrist bestand, wäre das Dienstverhältnis daher mindestens sechs Wochen vor Ende Juni 1910 zu kündigen gewesen. Aus der Darstellung des Klägers selbst folge nun, daß ihm bereits im April nach dem Eingang des Briefes der Lotteriekollektion an den Beklagten gesagt worden ist, er solle sich um eine andere Stelle kümmern, daß ihm am 13. Mai vom Beklagten für den 1. Juni gekündigt worden ist und er hierauf eingewendet hat, er bestehe auf seiner gesetzlichen Kündigungsfrist. Nach diesem Sachverhalt könne kein Zweifel sein, daß die am 13. Mai ausgesprochene Kündigung mit der gesetzlichen sechswöchigen Kündigungsfrist aufrecht erhalten bleiben sollte. Eine Zurücknahme der Kündigung könne insbesondere in den angeblichen Worten des Beklagten, daß er dem jungen Manne, den er für den 1. Juli angenommen habe, dann abschreiben würde, nicht erblickt werden; schon aus dem Vorhergegangenen hätte der Kläger wissen müssen, daß der Beklagte ihn nicht weiter beschäftigen konnte und wollte. Daß sich der Kläger hierüber auch nicht im Zweifel befunden habe, ergebe sich daraus, daß er seinem Zugeständnis gemäß bereits für 1. Juli in der Zeitung Stellung gesucht hat. Nach alledem sei das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien mit dem 30. Juni 1910 erloschen und ein Anspruch über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeschlossen. (Vgl. Gewerbe- und Kaufmannsgericht 18. Jhrg. Sp. 17 f.)

»Palm«, Verein jüngerer Buchhändler, München. — Wenn in wohligen Stuben von dunkelgrünen Tannen flimmernde Lichter strahlen, wenn frohe Weihnachtslieder die Luft durchklingen, dann versammelt der »Palm« seine Mitglieder zu geselliger Weihnachtsfeier. Zahlreich wie immer erschienen auch in diesem Jahre mit ihren Damen alte und junge Palmianer, um den künstlerischen Darbietungen der Feier zu lauschen. Herr E. Prieße, Mitglied des Vereins, eröffnete den genussreichen Abend mit einer gefühlvollen Deklamation von E. v. Wildenbruch's stimmungsvoller »Weihnacht«. Mit angenehmem, weichem Tenor sang Herr Hans Kohler, am Klavier begleitet von Herrn E. Kohler, einige Lieder, besonders Lassens »Ich hatte einst ein schönes Vaterland«, und fand den verdienten reichen Beifall. Herr Prieße zeigte dann, daß er außer deklamatorischen auch gute musikalische Fähigkeiten besitzt. Für Schumanns »Träumerei« und einige kleinere Kompositionen von Grieg fand er dankbare Zuhörer. Stürmischen Beifall erntete das bekannte Ehepaar Delbrück für seine Duette. Natürlich fehlte auch nicht der Humor. Herr Bruch erheiterte das Auditorium mit volkstümlichen lustigen Liedern in oberbayerischer Mundart von Eberl-Kern. Ein reich ausgestatteter Glückshafen bot jedem Gelegenheit, Fortunas Treue auf die Probe zu stellen. Auch an dieser Stelle sei allen Spendern nochmals herzlichst gedankt.

Ein gutes Orchester füllte die Pausen zwischen den Solovorträgen mit klassischer und moderner Musik aus und spielte später zu flottem Tanze auf. In einer Tanzpause errang ein Mitglied des »Palm«, Herr Walter Heidmann, ehemaliger Buchhändler und jetziger Kabarettist, mit seinem teilweise selbstverfaßten Repertoire reichen Beifall und bewies so aufs neue, daß ihm der Sprung aufs »Brett« wohl gelungen ist. So gestaltete sich der Abend zu einem harmonischen Feste, 27. Januar nach Hannover einberufen.

Eine deutsch-nationale Technikervereinigung. — In Hannover hat sich ein Arbeitsausschuß für die Gründung einer »Standesvereinigung deutsch-nationaler Techniker« gebildet, der zurzeit einen Aufruf an alle deutschen Techniker erläßt, die den bestehenden Verbänden nicht angehören. Wenn es richtig ist, daß bis jetzt nur etwa der vierte Teil der deutschen Techniker beruflich organisiert ist, so wird es der geplanten Vereinigung bei den noch über 100 000 Außenstehenden wohl gelingen, festen Boden zu fassen. Die Gründungsversammlung ist auf den 26. und 27. Januar nach Hannover einberufen.

Neue Bücher.

Le Droit d'auteur. Organe mensuel du Bureau international de l'union pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Vingt-sixième année, 15. janvier 1913. 31×24 cm. Pages 1 à 16.

Aus dem Inhalt: Partie officielle: Législation intérieure: Uruguay. Loi réglant le droit de propriété sur les oeuvres littéraires et artistiques (du 15 mars 1912). — Partie non officielle: Etudes générales: Le bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Coup d'oeil rétrospectif sur les vingt-cinq premières années de son fonctionnement. — Nouvelles diverses: Allemagne. La question du Parsifal.

Hachmeister's literarischer Monatsbericht für Bau- und Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik und verwandte Gebiete. Herausgegeben von Hachmeister & Thal in Leipzig, Dörrriensstrasse 13. XIX. Jahrg. Nr. 1, Januar 1913. 8°. S. 1—16.

Mitteilungen der Galerie Hugo Helbing in München. II. Jahrgang, Nr. 1, 11. Januar 1913. 32,2×24 cm. 8 S. m. Abbildungen.

Goldberg, Dr. E., Professor an der königl. Akademie für graph. Künste und Buchgewerbe in Leipzig, Die Grundlagen der Reproduktionstechnik. In gemeinverständlicher Darstellung. (Encyclopädie der Photographie Heft 80). 8°. VI, 144 S. mit 49 Abbildungen im Text und 4 farbigen Tafeln. Halle a/S. 1912. Druck und Verlag von Wilhelm Knapp. 4 M 80 ♂ ord.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Adressenangabe

freundlichst erbeten (unter Vergütung etw. Auslagen) von

1. Pohl, Berthold, (Brauerei-)Chemiker (geb. 15. XI. 83). Angehörige sollen in Berlin wohnen.
2. Lepß, Luftfahrzeugbauer. Soll nach München verzogen sein. Beide schulden mir größere Beträge, sind von hier spurlos verschwunden und konnten, trotz aller Nachforschungen, bisher nicht ermittelt werden.

Duisburg, im Januar 1913.

Fr. Krieger.